

Gesetz zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten 331
der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers

§ 15

Ob und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen zulässig sind, entscheidet für Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen das Ministerium der Finanzen.

§ 16

Wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12, 14 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**15. Gesetz zum Schutz
des zur Anfertigung von Banknoten der
Deutschen Notenbank verwendeten Papiers**

Vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1204)

§ 1

Papier, das dem zur Herstellung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, darf ohne Erlaubnis des Mini-